

(GBl. I S. 337) und der **Anordnung über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer** vom 24. Mai 1957 (GBl. I S. 336). Beide Anordnungen, besonders die erstgenannte, sind die Grundlage für den Abschluß von Kreditverträgen zwischen den Kreditinstituten und den Genossenschaften und für die zur Überwachung der Verwendung der Kredite erforderlichen Kontrollmaßnahmen der Banken. — Die weitere Festigung und Unterstützung dieser Genossenschaften ist auch das Ziel der **Anordnung über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer** vom 24. Mai 1957 (GBl. II S. 207). Die Genossenschaftsmitglieder unterliegen hiernach der Sozialpflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und genießen hinsichtlich ihrer Beitragspflicht weitgehende Vergünstigungen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf die **Anordnung über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler** vom 1. April 1957 (GBl. I S. 247) hinzuweisen. Diese Genossenschaften sind bis zum 31. Dezember 1957 von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer befreit. Bei der Veräußerung von Werken oder Erzeugnissen, die die Mitglieder der Genossenschaft angefertigt haben, ist Umsatzsteuer lediglich von der der Verkaufsgenossenschaft zufließenden Vergütung zu erheben.

Unter den — zum Teil bereits erwähnten — gesetzgeberischen Maßnahmen dieses Quartals im Bereich des Kreditwesens ist an erster Stelle zu nennen der **Beschluß über das Statut der Deutschen Investitionsbank** vom 6. Juni 1957 (GBl. I S. 326). Dieser Beschluß enthält die Aufgaben und Rechte der Bank bei der Finanzierung und Kontrolle der Investitionen, die Bestimmungen über die Ausreichung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Baubetriebe, über die Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, die private gewerbliche Wirtschaft und an andere Institutionen sowie über die Beteiligung an Unternehmen der privaten Wirtschaft. Die Bank ist berechtigt, zur Vermeidung von Verlusten an ihren Forderungen oder zur Realisierung von Forderungen entsprechende Haftungsobjekte zu erwerben; in welchen Rechtsformen (Vertragspfandrecht an beweglichen Sachen und Grundstücken, Sicherungsübereignung usw.) diese Haftungsobjekte erworben werden sollen, läßt das Statut offen und bestimmt nur, daß die erworbenen Gegenstände, auch Grundstücke, Bestandteil des Umlaufvermögens der Bank und als solches unverzüglich unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen und gegen Entgelt zu veräußern sind. Das Grundkapital, das die ständigen eigenen Umlaufmittel der Bank umfaßt, beträgt 300 Millionen DM. Der zur Sicherung für die Verpflichtungen der Bank und zur Deckung etwaiger Verluste bereitstehende Reservefonds wird aus Gewinnabführungen der Bank bis zur Höhe des Grundkapitals gebildet. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen, von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehnspfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehnsforderungen bzw. durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein; außerdem dürfen die genannten Wertpapiere nur insoweit ausgegeben werden, als ihr Betrag den zwanzigfachen Gesamtbetrag des Grundkapitals und des jeweiligen Reservefonds nicht übersteigt, also im äußersten Falle, wenn nämlich der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals erreicht hat, bis zu 12 Milliarden DM.

Mit der **Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind**, vom 15. Juni 1957 (GBl. I S. 341) ist allen Bürgern der DDR, die während der Zeit der Anmeldung der Uraltguthaben ihre Sparbücher noch nicht im Besitz hatten oder zur Anmeldung aus einem anderen Grunde verhindert waren, Gelegenheit gegeben worden, ab 1. August 1957 bei der

für ihren Wohnsitz zuständigen Kreissparkasse eine nachträgliche Umwertung ihrer Sparguthaben zu beantragen — ein Zeichen für das Bestreben des Gesetzgebers, Härten, die in der Vergangenheit unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen unvermeidlich waren, nachträglich zu beseitigen. Die Einzelheiten der Umwertungsaktion, die im wesentlichen den früheren Umwertungsbestimmungen entspricht, enthält die **Erste Durchführungsbestimmung** vom 18. Juni 1957 (GBl. I S. 342). Ein Abschlußtermin für die nachträgliche Umwertung ist bisher noch nicht festgesetzt worden.

Eine ähnliche grundlegende Bedeutung wie dem oben genannten Beschluß über das Statut der Investitionsbank kommt für den Bereich des Versicherungswesens dem **Beschluß über das Statut der Deutschen Versicherungsanstalt** vom 2. Mai 1957 (GBl. I S. 283) zu. In dem Statut fällt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Deutschen Versicherungsanstalt auf deren sozialistischer Charakter auf diese Weise in noch deutlicher zum Ausdruck kommt. Außer der Verwaltung der Versicherungsverträge und der damit in Zusammenhang stehenden Funktionen wie dem Einzug der Versicherungsbeiträge, der Feststellung von Ursachen und Umfang eines Schadens sowie der Auszahlung der Versicherungsleistungen obliegt der DVA insbesondere noch die Beratung der Bevölkerung, der Betriebe und Einrichtungen in allen Versicherungsfragen und die Durchführung von aufklärenden und vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden zum Schutz des Menschen und seiner Arbeitskraft sowie des Volksvermögens; bei den Maßnahmen der Schadensverhütung hat die DVA eng mit den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und mit den zentralen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Das neue Statut enthält auch die Aufgaben, die der DVA nach der Verordnung, zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungsanstalt vom 2. März 1956⁵ übertragen worden sind. Die hiernach zur Feststellung der Versicherungspflicht und zur Festsetzung der Pflichtbeiträge erforderlichen umfangreichen Einzelregelungen sind mit der **Anordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (SV-Veranlagungsrichtlinien)** vom 27. März 1957 (GBl. II S. 157) getroffen worden. Eine Abgrenzung der Zuständigkeit der Träger der Sozialversicherung, d. h. der DVA oder der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, bringt für ein Spezialgebiet des Sozialversicherungsrechts die **Anordnung über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung** vom 6. Mai 1957 (GBl. I S. 318).

Eine im Hinblick auf die ständig zunehmende Zahl der dienstlichen Auslandsreisen notwendig gewordene Erweiterung des Aufgabenbereichs der DVA ist mit der **Anordnung über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage** vom 18. April 1957 (GBl. I S. 271) erfolgt. Danach sind alle Bürger der DDR, die in staatlichem Auftrag ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, bei der DVA versichert für den Fall, daß während dieser Zeit der Reise oder des Aufenthalts ein Unfall zum Tode oder zur dauernden, teilweisen oder gänzlichen Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit führt. Darunter fallen auch typische Auslandserkrankungen, wie z. B. Tropenkrankheiten, und solche Erkrankungen, die ihre Ursache in dem Klima- und Temperaturwechsel oder in den Veränderungen der Lebens- und Ernährungsweise haben. Den Versicherungsschutz genießen auch die auf Grund des dienstlichen Auftrags mitreisenden Familienangehörigen.

Im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens schafft die **Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraums**

⁵ vgl. Gesetzgebungsübersicht für das 1. Halbjahr 1956, NJ 1956 S. 617.